



Zahl: 274/9

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Teesdorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2025, TOP 3, folgende

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Teesdorf**

beschlossen:

#### § 1

### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

#### § 2

### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  - 1. für 2 Leichen und Urnen € 200,-
  - 2. für 4 Leichen und Urnen € 400,-

- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| 3. Urnenerdgrab für 4 Urnen      | € 200,-   |
| b) sonstigen Grabstellen:        |           |
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 600,-   |
| 2. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 1.200,- |
| 3. Urnennischen für 1-4 Urnen    | € 200,-   |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- a) Gräber an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 50 % des jeweiligen Gebührensatzes, das sind bei 2 Leichen und Urnen € 300,-, bei 4 Leichen und Urnen € 600,-

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- |  |         |
|--|---------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab                    | € 500,- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab                      | € 350,- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft                      | € 350,- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft                        | € 350,- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische                  | € 220,- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische mit Abdeckplatte | € 400,- |

- (2) Für die Beerdigung von Leichen von Kindern fallen keine Beerdigungsgebühren an.

## § 5

### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Kühleinrichtung beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,-  
(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle ohne Kühleinrichtung beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,-

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem 01.01.2026 rechtswirksam.  
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2017 außer Kraft



Der Bürgermeister

Andreas Hoch

Angeschlagen am: 24.09.2025  
Abgenommen am: 10.10.2025



100